

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenkirchen
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde 11.01.2018 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.358.100 EUR 1.251.600 EUR 106.500 EUR	1.147.900 EUR 1.207.000 EUR -59.100 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	106.500 EUR 0 EUR 0 EUR 106.500 EUR	-59.100 EUR 0 EUR 0 EUR -59.100 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.226.000 EUR 1.045.500 EUR 180.500 EUR	1.015.800 EUR 1.003.900 EUR 11.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.900 EUR 21.900 EUR -10.000 EUR	11.600 EUR 11.600 EUR 0 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	72.100 EUR	-88.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 842.000 EUR (2017) und 930.300 EUR (2018)

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.	400 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 (2017) und 0 (2018) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2013 betrug 5.102.618,51 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2017 beträgt 4.530.418,51 EUR

Da noch keine geprüften Jahresabschlüsse vorliegen, können nur vorläufige Werte angegeben werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde für das Haushaltsjahr 2018 am 11.01.2018 erteilt.

Altenkirchen, den 07.02.18 
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk der öffentlichen Bekanntmachung:
ausgehängt am: 16.02.18
abgenommen am: 05.03.18
abgenommen am:

Der Haushaltsplan ist mit seinen Bestandteilen und Anlagen zu den Sprechzeiten im Amt Nord-Rügen einsehbar.